



Stadt Nürnberg · SÖR · Sulzbacher Str. 2-6 · 90489 Nürnberg
850

TSV Katzwang 05 e.V.
Herrn Florian Geffers
Smetanastraße 31

90453 Nürnberg

Stadt Nürnberg

**Servicebetrieb Öffentlicher
Raum Nürnberg**

06.03.2024

**Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG)
und der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);**

Erlaubnis gem. § 29 Abs. 2 StVO für die Laufveranstaltung „Katzwang
Backyard Ultra“

Ihr Antrag vom 21.01.2024

Anlagen

- 1 Kostenfestsetzung
- 1 Merkblatt zur Abfallwirtschaft bei Veranstaltungen
- 1 Merkblatt zur Geschirrwahl bei Veranstaltungen

Der Servicebetrieb öffentlicher Raum Nürnberg erlässt folgenden

Bescheid

1. Dem Florian Geffers wird die Erlaubnis zur Durchführung der Laufveranstaltung „Katzwang Backyard Ultra“ auf der öffentlichen Verkehrsfläche (siehe Ziff. 2.1 Lageplan) um Katzwang vom 26.04.2024 bis 28.02.2024 erteilt (Aufbau: am 26.04.2024 von 16:00-19:00 Uhr, Abbau: am 28.04.2024 von 8:00-16:00 Uhr).
2. Bei der Durchführung der Veranstaltung nach Ziffer 1 sind folgende Auflagen einzuhalten

2.1. Veranstaltungsort

Die Veranstaltung „Katzwang Backyard Ultra“ findet auf der öffentlichen Verkehrsfläche im Stadtteil Katzwang statt. Der Erlaubnisbescheid gilt für die im Lageplan eingezeichnete Strecke in roter Farbe.

SÖR/3-VA

Frau Renate Eiksne

Veranstaltungen

Sulzbacher Straße 2-6

90489 Nürnberg

Zimmer-Nr. 008 / EG

Tel.: +49 911 / 231-23975

verkehr@stadt.nuernberg.de

www.soer.nuernberg.de

Sprechzeiten:

Mo, Di, Do 8.30 - 15.30 Uhr

Mi und Fr 8.30 - 12.30 Uhr

oder nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahnlinien 2 und 3

Straßenbahnlinien 8

Buslinien 36

Haltestelle Rathenauplatz

Sparkasse Nürnberg

IBAN: DE76 7605 0101 0010 2669 89

Swift (BIC): SSKNDE77XXX

Werkleitung Eigenbetrieb:

Christian Vogel

Marco Daume, Ronald Höfler

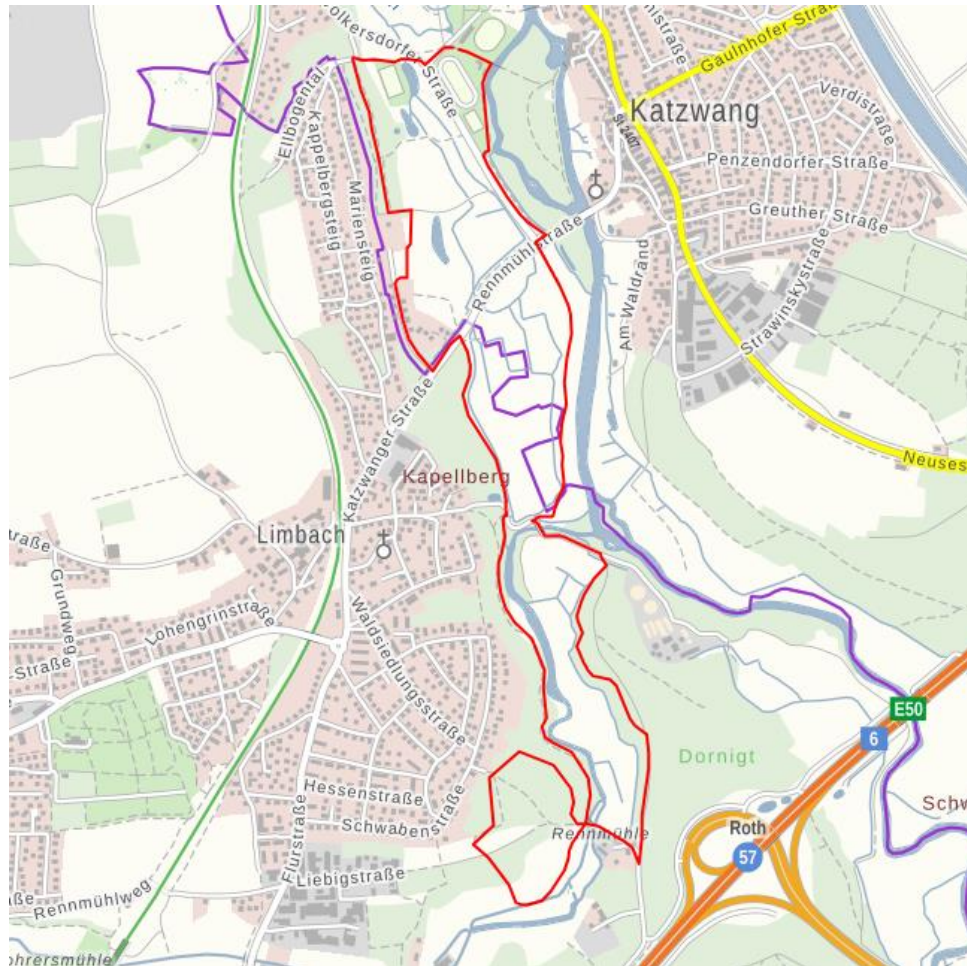
Vorsitzender des Werkausschusses:

Marcus König, Oberbürgermeister



Lageplan:

Seite 2 von 8



Der Antragsteller hat sich unmittelbar vor der Veranstaltung zu vergewissern, dass diese Fläche tatsächlich zur Durchführung der Veranstaltung geeignet ist (Zustand, Verkehrsbeschränkungen, Sperrungen etc.)

Die Erlaubnisbehörde sowie der Straßenbaulastträger übernehmen keinerlei Gewähr dafür, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können.

Sofern bei der Veranstaltung Privatstraßen, -wege oder -grundstücke in Anspruch genommen werden, ist die Zustimmung des Verfügungsberechtigten einzuholen.

Direkte Anwohner der Veranstaltungsfläche sind mindestens eine Woche zuvor durch Posteinwurfsendung oder Aushänge über Art, Dauer der Veranstaltung sowie über den Ansprechpartner für die Veranstaltung und dessen Erreichbarkeit zu informieren, Hierbei sollte auch gebeten werden, beim Parken in den Umleitungsstrecken auf eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3,5 Metern als Rettungsweg zu achten.



Eine Änderung der vorgesehenen Veranstaltungsfläche durch den Veranstalter bedarf einer neuen Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde.

Ein Verantwortlicher des Veranstalters hat sich während der Veranstaltung vor Ort aufzuhalten und ist für die Einhaltung der Auflagen dieses Bescheides verantwortlich.

Er muss während der Veranstaltung telefonisch erreichbar sein;

Verantwortliche/r laut Antrag: Florian Geffers

erreichbar unter: +49 176 70046300

Änderungen bezüglich des Verantwortlichen oder der mobilen Rufnummer sind der Erlaubnisbehörde sowie der zuständigen Polizeiinspektion sofort mitzuteilen.

2.2. Gegenstände im Straßenraum, Reinigung

Die genutzten Verkehrsflächen sind nach Beendigung der Veranstaltung frei von durch diese hinterlassenen Gegenstände sowie gereinigt zu hinterlassen.

Bei Nichtdurchführung erfolgt eine kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Stadt Nürnberg. Durch die Veranstaltung entstandene Schäden werden kostenpflichtig behoben.

Leitungen und Schläuche sind nach den Richtlinien der RSA-21 und TZV-SA 97 und behindertengerecht zu verlegen (z.B. mit Kabelbrücken oder Überspannungen). Die Absicherungen sind so kenntlich zu machen, dass sie auch in der Dunkelheit zu erkennen sind.

2.3. Haftung, Versicherung, Kostentragung bei Abschleppvorgängen

Haftungsansprüche jeglicher Art, hervorgerufen durch die Veranstaltung, sind durch den Veranstalter zu vertreten,

Eine Versicherung zur Abdeckung gesetzlicher Haftpflichtansprüche ist in Höhe von mindestens 500.000,00 EUR für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 150.000 EUR), 100.000,00 EUR für Sachschäden und 20.000,00 EUR für Vermögensschäden abzuschließen. Die Bestätigung der Versicherungsgesellschaft über diesen Haftpflichtversicherungsschutz ist spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung bei der Erlaubnisbehörde abzugeben.

Der Veranstalter hat dem Freistaat Bayern die Kosten von Abschleppvorgängen und die Benutzungsgebühren für die Verwahrung sichergestellter Kraftfahrzeuge zu ersetzen, die zur Durchsetzung der zur Veranstaltung erlassenen Stationierungsverbote (absolute bzw.

eingeschränktes Halteverbot) anfallen, soweit kein anderer Kostenträger dafür aufkommt.

Seite 4 von 8

2.4. Abfallwirtschaftliche Auflagen

Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden – insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit.

Abfälle zur Beseitigung (= Abfälle, die nicht verwertet werden) und Abfälle zur Verwertung (= Abfälle, die verwertet werden) sind bereits vor Ort getrennt voneinander zu halten.

— Gefährliche Abfälle müssen getrennt voneinander und von anderen Abfällen erfasst und entsorgt werden.

Abfälle zur Beseitigung sind der Stadt Nürnberg als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen. Entweder mit Eingabe in die bei der Stadt Nürnberg bestellten Abfallbehälter bzw. Mulden oder durch direkte Anlieferung bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen (Müllverbrennungsanlage und Deponie).

— Bestimmte Abfälle (z.B. Papier / Pappe / Karton, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz und Bioabfälle) sind grundsätzlich als getrennt gesammelte Fraktionen einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Nur wenn die rechtlich definierten Voraussetzungen vorliegen, ist eine gemeinsame Erfassung von Abfällen zur Verwertung in der vorgegebenen Zusammensetzung zulässig.

Die gemischt erfassten Abfälle zur Verwertung sind grundsätzlich zur nachträglichen Sortierung bei einer Vorbehandlungsanlage anzuliefern.

Nur wenn die rechtlich definierten Voraussetzungen vorliegen ist es zulässig, bestimmte Gemische direkt einer ordnungsgemäßen sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung zuzuführen.

— Die Vorgaben der beiliegenden Formblätter „Abfallwirtschaftliche Auflagen bei Veranstaltungen“ und „Geschirrwahl bei Veranstaltungen“ sind einzuhalten.

2.5. Auflagen der Feuerwehr

Für die o.g. Veranstaltung werden zur Sicherstellung der Aufgaben von Feuerwehr und Rettungsdienst folgende Auflagen gestellt:

1. Zufahrt für Feuerwehr und Rettungsdienst – Einhaltung Hilfsfrist

Im unmittelbaren Bereich der Veranstaltung muss die Zufahrt für Feuerwehr und Rettungsdienst zu allen baulichen Anlagen möglich sein. Durch die Veranstaltung darf es keinen nennenswerten Zeitverzug in der Einhaltung



der Hilfsfrist für den Rettungsdienst (AVBayRDG) und der Feuerwehr (VollzBekBayFwG) geben.

Seite 5 von 8

2. Freihalten von Zugänge, Ausgänge, Durchfahrten und Einrichtungen

Verkehrsflächen (Zugänge, Ausgänge, Durchfahrten, Sammelplätze, Fluchtwege, Feuerwehranfahrtszonen, Aufstellflächen der Feuerwehr) die im Gefahrenfall für Feuerwehr und Rettungsdienst als Angriffsweg dienen oder Personen als Flucht- und Rettungsweg dienen, sind von den beantragten Aufbauten und allen festen Hindernissen (Fahrzeuge, Aufbauten, Bühnen, Stände, Buden, Tischgarnituren) ausnahmslos freizuhalten. Brandschutzeinrichtungen an Gebäuden sowie Hydranten und Löschwasserentnahmestellen müssen frei nutzbar sein.

3. Zielbogen

Müssen Einsatzfahrzeuge durch einen Zielbogen fahren, so muss die lichte Breite und Höhe mindestens 3,50 Meter betragen.

Werden die Maße unterschritten, so ist eine Umfahrung vorzusehen.

4. Laufveranstaltungen – Zugang zur Laufstrecke

Im Gefahrenfall ist eine Befahrung der kompletten Laufstrecke durch Feuerwehr und Rettungsdienst nötig. Der Veranstalter hat durch einen geeigneten Ordneinsatz sicherzustellen, dass im Einsatzfall die Läufer angehalten werden und die Einsatzfahrzeuge die Laufstrecke befahren können.

Die Befahrbarkeit der Laufstrecke betrifft die öffentlichen Verkehrswege sowie die zum Befahren vorgesehene Waldwege und Flurbereinigungswege.

5. Brandschutz

Werden in den Waldgebieten und Forstgebieten Stationen aufgebaut und betrieben, die mit Kraftfahrzeugen befahren werden, ist an der Station mindestens ein Feuerlöscher der Bauart PG 6 (Pulverlöscher, Brandklasse A, B, C - 6 kg) nach DIN EN 3 ist zur Sicherstellung des Brandschutzes zwingend bereit zu stellen.

6. Während der Veranstaltung muss ein Verantwortlicher vor Ort sein, der für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zuständig ist. Die Alarmierung von Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst im Gefahrenfall muss sichergestellt sein. Wirksame Erste-Hilfe-Maßnahmen müssen möglich sein – in Abhängigkeit der Gefahrenanalyse durch den Veranstalter ist ein geeigneter Sanitätsdienst einzurichten.

2.6. Auflagen der Stadt Schwabach

1. Im Bereich des Überganges der Katzwanger Straße (Schwabacher Gemeindegebiet) sind ausreichend Streckenposten vorzuhalten, um die Laufteilnehmer vor etwaigen Verkehr auf der Fahrbahn zu warnen. Ein

Eingriff durch Regelung des Straßenverkehrs darf nur durch ermächtigte Stellen (z.B. Polizei) erfolgen.

Seite 6 von 8

1. Die Anwohner der Straße Rennmühle sind – sofern mit Beeinträchtigungen durch die Veranstaltung zu rechnen ist - frühzeitig und in einer geeigneten Weise über den Umfang der geplanten Veranstaltung zu informieren
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 2 dieses Bescheids wird angeordnet.
4. Die Erlaubnis in Ziffer 1 dieses Bescheides ergeht unter Vorbehalt des Widerrufs.
3. Der Veranstalter hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für diese Erlaubnis wird eine Erlaubnisgebühr von 50 EUR sowie eine festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Herr Florian Geffers hat mit Schreiben vom 21.01.2024 die Durchführung der Laufveranstaltung „Katzwang Backyard Ultra“ beantragt.

Andere Behörden sowie sonstige Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich durch die Veranstaltung berührt werden kann, wurden beteiligt. Geforderte Auflagen wurden in dieser Stellungnahme berücksichtigt.

II.

Die Stadt Nürnberg ist als Straßenverkehrsbehörde zur Erteilung der Erlaubnis sachlich und örtlich zuständig (§ 44 Abs. 1 StVO i. V. m. Art. 2 Satz 1 Nr. 2 ZustGVerk, Art. 22 Abs. 1 GO).

zu Ziffer 1:

Die Erlaubnis ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 2 StVO. Die Veranstaltung unterliegt der Erlaubnispflicht. Es handelt sich hierbei um eine Veranstaltung, für die die oben aufgeführten Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden. Durch die Veranstaltung wird die Benutzung der Straßen für den Verkehr wegen der Zahl und des Verhaltens der Teilnehmer eingeschränkt.

Die Entscheidung zur Erteilung der Erlaubnis erging im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Nach Abwägung der Interessen der Allgemeinheit

und den Interessen des Veranstalters konnte die beantragte Erlaubnis erteilt werden. Das öffentliche Interesse an der Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird durch entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen gewährleistet.

zu Ziffer 2:

Die Erlaubnis wurde nach pflichtgemäßem Ermessen mit Auflagen verbunden, um die Sicherheit und Ordnung für Teilnehmer und Dritte zu gewährleisten.

Die Auflagen sind verhältnismäßig. Zum einen sind sie geeignet, die an der Veranstaltung ausgehenden Gefahren zu verhüten und öffentliche Belange ausreichend zu berücksichtigen. Hierzu sind die einzelnen Auflagen erforderlich, da keine anderen gleich geeigneten mildereren Mittel vorhanden sind. Die allgemeine Handlungsfreiheit des Veranstalters muss zum Schutz von Leben und Gesundheit von Teilnehmern und Dritten zurückstehen.

zu Ziffer 3:

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 2 wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Mit der Durchsetzung der Auflagen kann nicht bis zu deren Bestandskraft zugewartet werden, da diese zur Gewährleistung der Sicherheit für Teilnehmer und Dritte sowie der öffentlichen Ordnung während der Veranstaltung erlassen wurden. Drohende Gefahren für Teilnehmer und Dritte können nur durch die notwendigen Begleitmaßnahmen verhütet werden. Eine sofortige Durchsetzung während der Durchführung der Veranstaltung ist deshalb erforderlich. Im Interesse der Allgemeinheit muss gewährleistet sein, dass die der Erlaubnis zugrundeliegenden Auflagen auf eine Einlegung eines Rechtsmittels zunächst wirksam werden. Das Interesse des Veranstalters an Klärung der endgültigen Rechtmäßigkeit vor Umsetzung der Auflagen sind gegenüber voran aufgeführter Belangen nachrangig.

zu Ziffer 4:

Die Erlaubnis wurde mit Vorbehalt des Widerrufs gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG erlassen.

Die Entscheidung hierzu erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen. Durch die Veranstaltung verursachte Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können durch den Widerruf der Erlaubnis verhütet werden.

zu Ziffern 5 und 6:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 GebOSt. Die Festsetzung der Höhe der Gebühren stützt sich auf § 1 GebOSt i. V. m. Nrn. 263 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

I. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach
eingereicht werden.

II. Soweit sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen die Sondernutzungsgebühr (Ziffer 6) richten soll, kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen bei
Stadt Nürnberg

in Sulzbacher St. 2-6, 90489 Nürnberg

2. wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in Ansbach

Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach
einzureichen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung des Widerspruchs bzw. der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Nürnberg (www.nuernberg.de/internet/stadtportal/zugangseroeffnung.html) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Elksne

